



Erwachsenenvertretung
Salzburg



Gewählte Erwachsenenvertretung

- Selbstbestimmung
- Entscheidungsfähigkeit
- Vertrauen

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vertreten wir als Erwachsenenschutzverein Menschen mit psychischer Erkrankung oder vergleichbarer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Erwachsenenvertretung, Clearing und Bewohnerververtretung sind im Bundesland Salzburg für die Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See zuständig.

Wir bieten Schulungen an und beraten Interessenten, betroffene Menschen, Angehörige und Institutionen kostenlos zu allen Formen der Erwachsenenvertretung.

Wir sind auch als Eintragungsstelle für Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) tätig. Für Beratungen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.



Erwachsenenvertretung
Salzburg

Zentrale

Hauptstraße 91d
A-5600 St. Johann im Pongau
Tel. +43 6412 6706 Fax DW 4
office@erwachsenenvertretung.at

Regionalstelle

Flugplatzstraße 52/7
A-5700 Zell am See
Tel. +43 6542 74253 Fax DW 4
zell@erwachsenenvertretung.at



www.erwachsenenvertretung.at

Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.

Wilhelm von Humboldt

Was ist eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht mehr alle Angelegenheiten für sich selbst besorgen, kann diese eine oder mehrere Personen wählen, die sie bei diesen Angelegenheiten vertritt.

Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht, bei der die volle Entscheidungsfähigkeit vorliegen muss, besteht bei der gewählten Erwachsenenvertretung eine eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit. Das bedeutet, dass die Folgen einer Bevollmächtigung noch in Grundzügen verstanden werden. Gewählter/gewählte

Erwachsenenvertreter/in kann jede nahestehende Person sein und kann für einzelne Angelegenheiten oder für Arten von Angelegenheiten (z. B. die Verwaltung von Einkommen oder die Vertretung vor Behörden) eingesetzt werden. Die gewählte Erwachsenenvertretung unterliegt der Kontrolle durch das zuständige Bezirksgericht.

Wie errichtet man eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Vertretungsperson und vertretene Person müssen höchstpersönlich vor einem Erwachsenenschutzverein, einem/r Rechtsanwalt/anwältin oder Notar/in eine schriftliche Vereinbarung abschließen.

Diese wird in weiterer Folge im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Ein ärztliches Attest über die eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit muss vorgelegt werden.

Was kostet eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Die Errichtung und die Registrierung kostet bei den Erwachsenenschutzvereinen € 60,- (zuzüglich € 25,- für einen allfälligen Hausbesuch).

Bei einem/einer Rechtsanwalt/anwältin oder Notar/in werden die Kosten individuell vereinbart.

Wann endet eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Eine gewählte Erwachsenenvertretung endet mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretungsperson.

Auch das Gericht kann die Vertretung mit Beschluss beenden. Ein Widerruf durch die vertretene Person oder eine Kündigung durch die Vertretungsperson wird mit der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis wirksam.